



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Nur per E-Mail: poststelle@lff.bayern.de

Landesamt für Finanzen
Zentralabteilung
Postfach 60 40
97010 Würzburg

Name
Herr Weigel

Telefon
089 2306-2494

Telefax
089 2306-2817

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
25-P 1820-1/277

Datum
2. Oktober 2020

Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBhV) Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im ambulanten Bereich und im Bereich der Pflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Pandemie verursacht in vielen medizinischen und pflegerischen Leistungsbereichen finanzielle Mehraufwendungen, insbesondere durch die Durchführung erforderlicher Hygienemaßnahmen, aber auch bei der Erbringung von Leistungen unter Nutzung von Medien. Die Aufwendungen für entsprechende Zuschläge bzw. Vergütungen, die bis 30. September 2020 entstanden sind, wurden als beihilfefähig anerkannt. Die weitere Anwendung bis 31. Dezember 2020 wird weitgehend durch Beschlüsse der zuständigen Gremien aus dem Bereich des Gebührenrechts bzw. durch normative Regelungen des Bundesministeriums für Gesundheit bzw. des Bundesgesetzgebers, die in Kürze veröffentlicht werden und ab 1. Oktober 2020 in Kraft treten, sichergestellt. Hierbei werden die bisherigen Regelungen z.T. modifiziert und auch neue Leistungsbereiche erstmals eingebunden. Die folgenden Maßnahmen wurden bis 31. Dezember 2020 verlängert.

1. Hygienepauschale bei ärztlichen Maßnahmen

Angesichts der besonderen Herausforderungen anlässlich der Corona-Pandemie für ärztliche Praxen wurde von der Bundesärztekammer, dem Verband der privaten Krankenversicherungen und der Beihilfe in Form einer gemeinsamen Abrechnungsempfehlung der Ansatz einer Hygiene-Pauschale von 14,75 € (= analoger Ansatz der Nr. A 245 GOÄ, 2,3-facher Steigerungsfaktor) neben den sonstigen Behandlungsgebühren vereinbart. Der zusätzliche Ansatz dieser Hygiene-Pauschale war bislang bis 30. September 2020 begrenzt.

Die genannten Gremien haben zwischenzeitlich eine Verlängerung der Anwendung zu modifizierten Bedingungen einvernehmlich festgelegt (www.bundesaerztekammer.de/aerzte/gebuehrenordnung/gedaenderter-geltungszeitraum-und-gebuehrensatz-der-nr-245-goae-analog-fuer-die-erfuellung-aufwaendiger-hygienemaassnahmen-im-rahmen-der-covid-19-pandemie-sowie-verlaengerung-der-telemedizin-psychotherapie-abrechnungsempfehlungen). Dies hat auch Auswirkungen auf die Beihilfefähigkeit entsprechender Aufwendungen:

- Beihilfefähig ist in Abweichung zu den bisherigen Empfehlungen nur die einfache Gebühr nach Nr. A 245 GOÄ analog (6,41 €).
- Aufwendungen für Hygienemaßnahmen durch gebührenrechtliche Steigerung der erbrachten Leistung sind grundsätzlich nicht beihilfefähig. Lediglich bei einem besonderen, patientenbezogenen Mehraufwand ist eine Steigerung denkbar. Hier ist in der Rechnung zu begründen, warum der „normale“, Corona bedingte Hygienemehraufwand nicht ausreichend ist.

2. Hygienepauschale bei zahnärztlichen Maßnahmen

Angesichts der auch bei zahnärztlichen Praxen bestehenden besonderen Herausforderungen wurde von der Bundeszahnärztekammer, dem Verband

der privaten Krankenversicherungen und der Beihilfe im Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen der Ansatz einer Hygiene-Pauschale von 14,23 € (= analoger Ansatz der Nr. 3010 GOZ, 2,3-facher Steigerungsfaktor) neben den sonstigen Behandlungsgebühren vereinbart. Der zusätzliche Ansatz dieser Hygiene-Pauschale war bislang bis 30. September 2020 vereinbart.

Bundeszahnärztekammer, Verband der privaten Krankenversicherungen und Beihilfe haben im Beschluss Nr. 36 eine Verlängerung der Anwendung zu folgenden Bedingungen einvernehmlich festgelegt (https://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/b/Beratungsforum_Beschluesse.pdf). Dies hat auch Auswirkungen auf die Beihilfefähigkeit entsprechender Aufwendungen:

- Beihilfefähig ist in Abweichung zu den bisherigen Empfehlungen nur die einfache Gebühr nach Nummer 3010 GOZ analog (6,19 €) je Sitzung.
- Ein erhöhter Hygieneaufwand kann nicht gleichzeitig ein Kriterium bei der Faktorsteigerung nach § 5 Abs. 2 GOZ darstellen. Aufwendungen für Hygienemaßnahmen durch gebührenrechtliche Steigerung der erbrachten Leistung sind grundsätzlich nicht beihilfefähig.

3. Hygienezuschlag bei Erbringern von Heilbehandlungen

Nach § 2 Abs. 7 der COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung – COVID-19-VSt-SchutzV vom 30. April 2020 (BANz vom 4. Mai 2020, AT 04.05.2020 V1) werden die Mehraufwendungen für erforderliche Hygienemaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie von den gesetzlichen Krankenkassen pauschalierend abgegolten.

Aufwendungen für Hygienemaßnahmen, die Beihilfeberechtigten bzw. berücksichtigungsfähigen Angehörigen von Heilbehandlern verrechnet werden, sind in Anlehnung an § 2 Abs. 7 COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung bis in Höhe von 1,50 € pro Besuch eines Patienten in der

Praxis des Therapeuten zusätzlich zu den im Einzelfall maßgebenden beihilfefähigen Höchstbeträgen für verordnete Heilbehandlungen nach der Anlage 3 zu § 19 beihilfefähig. Die Anerkennung des Zusatzbetrages ist bislang für Aufwendungen möglich, die bis 30. September 2020 entstehen.

Da aufgrund der Verordnung zur Änderung der COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung vom 29. September 2020 (BAnz AT 30.09.2020 V2) die Anwendung der Hygienepauschale im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung bis 31. Dezember 2020 verlängert wurde, bestehen keine Bedenken, bis 31. Dezember 2020 den genannten Zusatzbetrag weiterhin als beihilfefähig anzuerkennen.

4. Hygiene bedingte Mehraufwendungen für Rehabilitationseinrichtungen

Der GKV-Spitzenverband hat erstmals eine Empfehlung zur Vergütung der Corona bedingten Mehraufwendungen für Hygiene- und Organisationsmaßnahmen bei Behandlungen in Rehabilitationseinrichtungen in Form der Verrechnung von Zuschlägen abgegeben (https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv_spitzenverband/presse/fokus/fokus_corona.jsp):

- Der Zuschlag sollte zeitlich befristet für Leistungen, die im Zeitraum vom 1. September 2020 bis zum 31. Dezember 2020 erbracht werden, je Leistungstag gezahlt werden.
- Aufnahme- und Entlassungstag werden im Bereich der stationären Rehabilitation als ein Leistungstag gewertet. Der Zuschlag kann für den Aufnahme- und Entlassungstag abgerechnet werden.
- Im Bereich der stationären Rehabilitation sowie der stationären Versorgung sollte der Zuschlag 8,00 €/Leistungstag und im Bereich der ambulanten Rehabilitation 6,00 €/Leistungstag betragen.
- Sofern die/der Versicherte von einer oder mehreren Personen mit Zustimmung der Krankenkasse begleitet wird, kann maximal der doppelte Zuschlag gezahlt werden.

Zuschlag berücksichtigt werden (z.B. Mutter-/Vater-Kind Vorsorge oder Rehabilitation).

- Im Bereich der ambulanten Suchtrehabilitation sowie der Suchtnachsorge sollte der Zuschlag 0,25 EUR pro Teilnehmer und Termin betragen. Der Zuschlag wird nicht für telematische Leistungen gewährt

In sinngemäßer Anwendung der Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes können entsprechende Aufwendungen, die bis zum 31. Dezember 2020 entstehen, bei stationären Maßnahmen als Teil des niedrigsten Tagessatzes i.S.d. § 29 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 BayBhV bzw. bei ambulanten Maßnahmen u.a. als Teil von Komplexleistungen i.S.d. § 20 BayBhV als beihilfefähig anerkannt werden.

5. Telemedizin bei Heilbehandlungen

Es bestehen keine Bedenken, notwendige und angemessene Aufwendungen für telemedizinisch erbrachte Heilbehandlungen weiterhin auf der Basis der Empfehlungen Nr. 8 der Krankenkassenverbände und des GKV-Spitzenverbandes vom 18. März 2020 als beihilfefähig anzuerkennen.

6. Telemedizin bei Psychotherapie

Angesichts der besonderen Herausforderungen anlässlich der Corona-Pandemie haben die Bundesärztekammer, der Verband der privaten Krankenkassenversicherungen und die Beihilfe gemeinsame Abrechnungsempfehlungen zur videogestützten psychotherapeutischen Behandlung vereinbart, die bis 30. September 2020 anwendbar sein sollten.

Die genannten Gremien haben zwischenzeitlich eine Verlängerung der Anwendung bis 31. Dezember 2020 vereinbart (www.bundesaerztekammer.de/aerzte/gebuehrenordnung/gebrauch-der-geltungszeitraum-und-ge-

[buehrensatz-der-nr-245-goae-analog-fuer-die-erfuellung-aufwaendiger-hygi-enemassnahmen-im-rahmen-der-covid-19-pandemie-sowie-verlaengerung-der-telemedizin-psychotherapie-abrechnungsempfehlungen](#)). Eine inhaltliche Modifikation der bisherigen Vereinbarung fand nicht statt.

7. Arzneimittelzuschlag für Botendienste der Apotheken

Nach § 4 Abs. 1 der SARS-CoV-2- Arzneimittelversorgungsverordnung vom 20. April 2020 (BAnz vom 21. April 2020, AT 21.04.2020 V1) können Apotheken eine gesonderte Vergütung für erbrachte Botendienste im Zusammenhang mit der Lieferung von verordneten Arzneimitteln an den Aufenthaltsort der erkrankten Person in Höhe von 5 € zzgl. Umsatzsteuer je Lieferort und Tag verrechnen. Entsprechende Mehraufwendungen sind nach § 18 BayBhV beihilfefähig. Die Verrechnung dieser Zusatz-Vergütung war bislang bis 30. September 2020 befristet.

Nach dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Abweichungen von den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, des Apothekengesetzes, der Apothekenbetriebsordnung, der Arzneimittelpreisverordnung, des Betäubungsmittelgesetzes und der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung infolge der SARS-CoV-2-Epidemie (SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung-ÄndVO), den das Bundesministerium der Gesundheit erstellt hat, ist eine Verlängerung des Ansatzes des Zuschlags bis 31. Dezember 2020 mit folgender Modifizierung vorgesehen:

- Reduzierung des Zuschlags auf 2,50 € zzgl. Umsatzsteuer je geleistetem Botendienst.

8. Weitere Maßnahmen im Bereich der Pflege

Zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung, Kostenerstattung für Pflegeeinrichtungen und Pflegebedürftige enthält § 150 SGB XI verschiedene

Leistungsvorgaben, die bereits heute bei der Beihilfefestsetzung zu berücksichtigen sind und deren Anwendung bis 30. September 2020 begrenzt war.

Durch Artikel 5 Nummer 3 Buchst. b), c) d) und Nummer 4 des Entwurfs eines Gesetzes für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser (Krankenhauszukunftsgesetz – KHZG) sollen im Bereich Pflege Leistungszeiträume für besondere Maßnahmen verlängert werden:

- Inanspruchnahme des Entlastungsbetrages von Pflegebedürftigen des Pflegegrades 1 (§ 150 Abs. 5b SGB XI),
- Übertragung von nicht beanspruchten Leistungen nach § 45 b SGB XI (Entlastungsbetrag) aus dem Jahr 2019 (§ 150 Abs. 5c SGB XI),
- Ausdehnung der Gewährung von Pflegeunterstützungsgeld auf 20 Tage (§ 150 Abs. 5d SGB XI),
- Nichtanrechnung von Pflegeunterstützungsgeld nach § 150b SGB XI auf Leistungen nach § 44a Abs. 3 SGB XI.

Nach dem Inkrafttreten des genannten Gesetzentwurfs sind die geänderten Vorgaben auch bei der Beihilfefestsetzung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Nicole Lang

Ministerialdirigentin